

Beitragsordnung

Des Karnevalvereins Sponsemer Stechert 1937 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Diese Beitragsordnung wurde auf Grundlage von § 6 der Satzung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 1 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß dieser Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und ist jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlen.
3. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich zum 15. Januar im Voraus fällig.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe von Beiträgen.
2. Die festgesetzten Beiträge bzw. Änderungen der Beitragsordnung werden in der Regel im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	jährliche Beitragshöhe
01	Einzelbeitrag	24,- €
02	Familienbeitrag	36,- €
03	Ehrenmitglieder	frei

1. Bei der Beitragsart „Familienbeitrag“ wird der Betrag von einem erwachsenen Vereinsmitglied erhoben. Die anderen Familienmitglieder – Ehegatte, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Kind(er) unter 18 Jahren – werden als Vereinsmitglieder beitragsfrei geführt.

2. Jugendliche Mitglieder die das 18te Lebensjahr erreichen, fallen aus der Beitragsart Familienbeitrag heraus. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, als Einzelmitglied weiterhin am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Geschäftsunfähige Personen, zahlen nach dem 18ten Lebensjahr keinen Einzelbeitrag, sie bleiben im Familienbeitrag.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem geschäftsführenden Vorstand / Schriftführer*in mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,- € pro Mahnung erhoben.
7. Bei Rücklastschriften werden pauschal 8,- € zur Deckung der Bankkosten berechnet.

§ 4 Sonderbeiträge

1. Für zusätzliche karnevalistische Angebote (Wagenbau oder ähnliche Projekte) können gesonderte Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Sonderausgaben werden von den Abteilungen beim Vorstand zur Genehmigung eingereicht.
3. Alles, was die unselbständige Abteilung besitzt bzw. einnimmt, ist und bleibt Eigentum des Gesamtvereins.

§ 5 Vereinskonto

Bank: MVB

Konto: 493042014

IBAN: DE15 5519 0000 0493 0420 14

BLZ: 551 900 00

BIC: MVBMD55XXX (Mainz)

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt kann im Laufe des Jahres erfolgen, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres, ist eine Kündigung zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand / Schriftführer*in zu senden.

Sponsheim, 17. April 2026

Der Vorstand